

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrrad/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Ham-
born/Walsum“ der Stadt Duisburg

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Fachgutachten und vorliegender Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Begründung beigefügt ist, dargelegt und ausgewertet.

Zur Ermittlung der beeinträchtigten Umweltbelange und des voraussichtlichen Untersuchungsaufwandes fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 08.06.2018 ein Scoping-Termin, auch zur parallel aufgestellten Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44, statt. Hierbei wurden Untersuchungsbedarf und -umfang der Fachgutachten festgelegt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) – erfolgte am 30.10.2018 (DS 18-1022).

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 1240 drei Stellungnahmen bzgl. der Themen Inanspruchnahme von Wald, Trassenführung, Geltungsbereich, LKW-Stellplätze und Immissionsschutz ein.

Der Rat der Stadt hat am 19.09.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1240 beschlossen (DS 22-0694). Die öffentliche Auslegung wurde am 14.10.2022 bekannt gemacht und in der Zeit vom 24.10.2022 bis 06.12.2022 einschließlich durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit ging im Rahmen der öffentlichen Auslegung Bebauungsplan Nr. 1240 eine Stellungnahme bzgl. der Themen Trassenalternative, Klimaschutz, Naturschutz, Verkehr, Immissionen sowie Flächeninanspruchnahme ein.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.05.2018 bis 29.06.2018.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.04.2022 bis 27.05.2022.

Nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Begründung ergänzt. In die Begründung zum Bebauungsplan sind aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Ergänzungen vorgenommen worden, welche insbesondere die Leitungen als gebiets-spezifische Bindungen betreffen. Der Aufhebungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf der planfestgestellten Fernwärmeleitung der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH vom 06.06.2022 wurde ebenfalls ergänzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1240 blieben unverändert.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte - parallel zur öffentlichen Auslegung - in der Zeit vom 24.10.2022 bis 06.12.2022.

Nach der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB BauGB i.V.m § 4 a Abs. 3 BauGB wurde die Begründung ergänzt. In die Begründung zum Bebauungsplan ist aufgrund des am 18.10.2022 eingegangenen Freistellungsbescheides die Information zur festgestellten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG ergänzt worden. Das Ergebnis des RVR als Regionalplanungsbehörde vom 18.07.2022 zur

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW wurde ebenfalls ergänzt. Weiterhin sind Inhalte zum BRPH aufgenommen worden, um dessen erfolgte Beachtung bzw. Berücksichtigung im Planverfahren herauszustellen. Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen der Hinweise 2, 5, 11 und 12.4 aufgrund von Inhalten aus Stellungnahmen vorgenommen worden. Redaktionelle Anpassungen sind ebenfalls in der Begründung vorgenommen worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans blieben unverändert.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Wesentliches Ziel der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung ist die Änderung der Verkehrsführung zur Schaffung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung zwischen der Anschlussstelle Duisburg-Fahrn der BAB 59 und der Römerstraße im Norden Walsums und die gleichzeitige Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnbevölkerung. Mit der Schaffung von Planungsrecht für den 2. BA der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum als öffentliche Hauptverkehrsstraße wird eine direkte Anbindung der Industrie- und Gewerbebetriebe in Walsum an den 1. BA der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum und somit an das Autobahnnetz gesichert. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes galt es die durch die Verlagerung des Verkehrs verursachten Mehrbelastungen an den anliegenden Bereichen zugunsten einer Entlastung der derzeit belasteten Bereiche und der dort lebenden Bevölkerung gegeneinander abzuwägen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden alternative Trassenführungen geprüft. Zur gewählten Trassenführung boten sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Flächen jedoch keine Alternativen an. Bei der Abwägung sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Wirtschaft und der Versorgung sowie die ausreichende Versorgung mit Grünflächen eingestellt worden.

Duisburg, den 21.06.2023